

Hauptsatzung der Stadt Peitz/**Picnjo**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/**Picnjo** in ihrer Sitzung am **17.02.2021** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt Peitz/**Picnjo**

(1) Die Stadt führt den Namen Peitz/**Picnjo**. Sie ist amtsangehörige Stadt des Amtes Peitz/**Picnjo**.

(2) Peitz/**Picnjo** liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Die Stadt fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen **Bürgerinnen und Bürger** im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes. Die Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken und Ortstafeln erfolgt schrittweise in deutscher und niedersorbischer Sprache.

§ 2

Wappen und Flagge der Stadt Peitz/**Picnjo**

(1) Die Stadt Peitz/**Picnjo** führt ein Wappen und eine Flagge.

(2) Das Wappen der Stadt Peitz/**Picnjo** zeigt: "In Rot eine goldene dreitürmige Burg mit geschlossenem blauen Tor auf grünem Schildfuß; auf dem blauen Spitzdach des Mittelturmes mit goldenem Knauf ein goldener Vogel, beseitet von den Ziffern 8 und 5; die Seitentürme mit blauen Kuppeldächern, mit goldenen Knäufen und linkshin gewendeten Fahnen".

(3) Die Flagge der Stadt wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen".

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffene **Einwohnerschaft** in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen
4. Bürgermeistersprechstunde

Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen **Einwohnerschaft** in anderer Form erfolgen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz/**Picnjo** näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kinder- und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

- das aufsuchende direkte Gespräch
- durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.
- projektbezogen durch situative Beteiligung

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welcher der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere, die organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner teilen **der/dem Vorsitzenden** der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Peitz/**Picnjo**.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist **der/dem Vorsitzenden** der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Beruf und ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekannt gemacht werden.

Auf Anfrage informiert **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor** über diese Angaben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens ~~sieben~~ **fünf** Tage vor der Sitzung in dem in § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung benannten Bekanntmachungskasten öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung während der Dienststunden im Amt Peitz/**Picnjo** Sitzungsdienst, Schulstraße 6 in Peitz/**Picnjo**, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens zwei Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 6

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Peitz/**Picnjo** sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergaben nach VOB sowie Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach VOL und

Vergaben von freiberuflichen Leistungen (VOF), einschließlich Planungsleistungen und Aufträge an Planungs- und Projektierungsbüros, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,

2. Beschaffungen, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
3. den Abschluss und die Änderung von Grundstücksgeschäften, die einen Wert von 25.000 Euro überschreiten,
4. Beraterverträge, die einen Wert von 5.000 Euro überschreiten,
5. Führung von Rechtsstreiten einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen, die einen Streitwert von 5.000 Euro überschreiten,
6. Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben, die einen Wert von 1.000 Euro überschreiten.

(3) Regelungen über die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie zur Höhe der Abführung von Vergütungen aus einer Tätigkeit als **Vertreterin/Vertreter** der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen werden in der Entschädigungssatzung der Stadt Peitz/**Picnjo** getroffen.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 62 BbgKVerf auf Vorschlag **der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors** über die Einstellung und Entlassung von Angestellten in der Stadt Peitz/**Picnjo** ab EG 9 TvöD.

§ 7

Stellvertretung **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei **Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**.

§ 8

Hauptausschuss

In der Stadt Peitz/**Picnjo** wird ein Hauptausschuss gebildet.
Weitere Zuständigkeiten des Hauptausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der **Stadt Peitz** geregelt.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch **die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor**.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Peitz/**Picnjo**, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen **Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnów/Drjenów, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo**“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen **Dienststunden im Amt Peitz/Picnjo**, Schulstraße 6 in Peitz/**Picnjo** ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von **der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor** angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Peitz/**Picnjo** vor dem Rathaus, Markt 1 in Peitz/**Picnjo**, öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Schriftstücke sind ~~sieben~~ **fünf** volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Peitz, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am **04.03.2015**, außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin